



Nachweis über das Bestehen einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für den Schießstättenbetrieb sowie einer Veranstalterhaftpflicht für die Durchführung von satzungsgemäßen Vereinsveranstaltungen

Kreisschützenverband Isehagen -Wittingen e.V.

Für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von satzungsgemäßen Veranstaltungen wird dem oben genannten Mitgliedsverein des Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. (NSSV) folgendes bescheinigt:



Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG (ARAG), ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, gewährt im Rahmen und Umfang des mit dem NSSV geschlossenen Sportversicherungsvertrags Nr. 57920005 den nachstehenden Versicherungsschutz. Es gilt das Merkblatt „Die Sportversicherung“.

1. Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des oben genannten Vereins/Verbands als Veranstalter. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Veranstalter mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen in dieser Eigenschaft, sofern es sich um versicherte Personen (zum Beispiel: Mitglieder und Helfer) gemäß den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrags handelt.

Versichert ist außerdem die gesetzliche Haftpflicht des oben genannten Vereins/Verbands als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen (zum Beispiel: Sportanlagen, Schießstätte), die dem üblichen und gewöhnlichen Verbands-, beziehungsweise Vereinsbetrieb dienen.

Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis:

2.600.000 Euro für Personenschäden,

1.000.000 Euro für Sachschäden,

15.000 Euro für Vermögensschäden.

In Abweichung von § 4 I.6.a) der dem Sportversicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden angemietet und gepachteten Gebäuden und Räumlichkeiten, sofern sie zur Ausübung des Sportbetriebs benutzt werden; und zwar bis zu einer Höhe von **55.000 Euro** je Schadenereignis.

2. Freistellung

In Abänderung des § 4 I.1. AHB ist die Verpflichtung eingeschlossen, fremde Eigentümer oder Besitzer (zum Beispiel: Bund, Land, Kommune, Straßenbaubehörde) von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter, dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern dem Verein/Verband oder einer Organisation im NSSV zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

3. Haftpflichtversicherung für Veranstaltungsteilnehmer

3.1 Vereinsmitglieder

Für teilnehmende Mitglieder von Vereinen/Verbänden des NSSV besteht Versicherungsschutz gemäß dem Merkblatt „Die Sportversicherung“.

3.2 Nichtmitglieder

Für aktiv teilnehmende Nichtmitglieder (Gastschützen) besteht Versicherungsschutz gemäß dem Merkblatt „Die Sportversicherung“.

4. Unfallversicherung für Veranstaltungsteilnehmer

Nachfolgende Versicherungssummen gelten für Vereinsmitglieder sowie für aktiv teilnehmende Nichtmitglieder (Gastschützen):

4.1 Für den Todesfall:

Die Versicherungssumme beträgt:

- 10.000 Euro** für Kinder bis 14 Jahre,
- 10.000 Euro** für Jugendliche von 14 bis 18 Jahre,
- 10.000 Euro** für Nichtverheiratete ab 18 Jahre,
- 13.000 Euro** für Verheiratete ab 18 Jahre ohne Kinder,
- 16.000 Euro** für Erwachsene ab 18 Jahre mit Kindern.

4.2 Für den Invaliditätsfall:

Die Versicherungssumme beträgt für jeden Versicherten:

100.000 Euro.

Eine progressive Erhöhung, gestaffelt nach Invaliditätsgraden, entfällt.

5. Helfer bei Veranstaltungen

Für offizielle vom Verein eingesetzte Helfer (auch wenn es sich um Nichtmitglieder handelt) besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrags des NSSV gemäß dem Merkblatt „Die Sportversicherung“.

Die Versicherungssummen entsprechen somit den geforderten Summen nach § 27 Waffengesetz.

Für eine bessere Lesbarkeit verzichtet die ARAG auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

Hannover, den 04.03.2026

ARAG Allgemeine
Versicherungs-Aktiengesellschaft



(Christian Vogée)



(ppa. Björn Bluhm)